

Die Rechtsgrundlage Israels

1917 verabschiedete die englische Regierung im Hinblick auf die weltweit verstreuten Juden die sog. Balfour-Erklärung, gemäss der sich England für die Errichtung einer «nationalen Heimstätte für das jüdische Volk in Palästina» einsetzen würde. Die Gründung eines arabischen palästinensischen Staates war nicht Thema. Ein Recht auf Selbstbestimmung gab es damals nach internationalem Recht nicht. Dies führte zu den noch heute gültigen Rechtsgrundlagen Israels:

(www.givepeaceachance.info)

- **Die San Remo-Resolution des Obersten Rates der alliierten Mächte vom 25. April 1920 verlieh der Balfour-Erklärung internat. Rechtsverbindlichkeit.**
- **Art. 22 der Satzung des Völkerbundes (ermöglichte Mandate für bestimmte Gebiete)**
- **Völkerbundmandat von 1922 (mit England als ausführende Mandatsmacht)**

Darin wird ausdrücklich der historische Bezug der Juden zu Palästina als Basis für die Wiederherstellung ihrer nationalen Heimstätte anerkannt. Diese Rechte sind ausdrücklich geschützt durch Art. 80 der UNO-Charta.

Auch die UNO kann diese gültigen Rechte nicht ändern. Resolutionen der UN-Generalversammlung sind rechtlich nicht bindend, sind in den Händen der antiisraelischen Mehrheit aber ein Instrument zur Diffamierung und Ausgrenzung Israels geworden.

GESCHICHTE

Aus politischen Gründen trennte die Mandatsmacht England 1922 77% des den Juden versprochenen Territoriums ab und schuf «Transjordanien» – das heutige Jordanien (eigentlich ein Palästinenserstaat). Damit wurde der Jordan zur Ostgrenze, womit das heutige Israel nur noch ein Bruchteil des ursprünglichen Mandatsgebiets ausmacht!

1947 sprach sich die UN-Generalversammlung für eine Teilung Palästinas in einen israelischen Staat und einen arabischen Staat aus (Resolution 181). Dieser Teilungsplan – nur ein Vorschlag (weil nicht rechtsverbindlich) – scheiterte an der massiven arabischen Ablehnung. Er wurde damit null und nichtig. Es können daraus keinerlei Rechte mehr abgeleitet werden. Die Mandatsmacht England – sie hatte die jüdische Einwanderung (später auch von KZ-Überlebenden) vertragsbrüchig behindert – beendete ihr Mandat am 14. Mai 1948. Am gleichen Tag wurde der Staat Israel ausgerufen. Die Staatsgründung war die folgerichtige Ablösung

des Mandatsregimes. Die Grundlagen von San Remo und des Völkerbundmandats blieben gültig.

Am Tag nach der Gründung griffen die Armeen von fünf arabischen Nationen den neuen Staat an, «um die Juden ins Meer zu werfen». Die Araber erlitten eine unerwartete Niederlage. Allerdings konnte Jordanien widerrechtlich (nur von England und Pakistan anerkannt) Judäa, Samaria (heute Westjordanland genannt) sowie Ostjerusalem besetzen. Es machte diese Gebiete «judenrein». Den Juden wurde entgegen aller Abmachungen der Zutritt zu ihren heiligen Stätten verwehrt. In Jerusalem wurden 34 der 35 Synagogen gesprengt und Zehntausende von Grabstätten auf dem Ölberg verwüstet und als Baumaterial für Häuser, Strassen, Latrinen etc. verwendet ...

1949 erfolgte ein Waffenstillstand. Die Waffenstillstandslinie wird «green Line» (grüne Linie) genannt. Im Waffenstillstandsvertrag heisst es ausdrücklich, dass die grüne Linie zukünftige Grenzen in keiner Weise präjudizieren darf. Sie hat damit keinerlei Grenzcharakter. 1967 konnte Israel das sog. Westjordanland und Ostjerusalem zurückerobern. Aus der ehemaligen Waffenstillstandslinie von 1949 eine «Grenze von 1967» zu kreieren, entbehrt jeder rechtlichen Grundlage. Es gibt keine «Grenzen von 1967». Ganz Jerusalem (inkl. Ostjerusalem und Altstadt) gehört nach internationalem Recht zu Israel (Dr. Jacques Gauthier, Toronto, «Sovereignty over the Old City of Jerusalem»/Universität Genf 2007).

1967 akzeptierte Israel die UNO-Resolution 242 (rechtsgültig ist allein die englische Version). Sie spricht wohl davon, dass Israel sich aus noch auszuhandelnden Gebieten zurückziehen soll. Ein Rückzug – wo erforderlich – erfolgt jedoch erst nach Erreichung des Ziels, der Festlegung sicherer und von allen Parteien anerkannter Grenzen zu, nicht vorher. Damit verbunden wäre die Anerkennung des Staates Israel, was mit den Satzungen von Hamas und Fatah unvereinbar ist. Deshalb wird Abbas auch heute echte Friedensgespräche geschickt zu verhindern suchen, um dann mit Hilfe der Anti-Israel-Lobby (Medien) Israel die Schuld für ein Scheitern zuzuschreiben. Die Resolution 242 spricht nicht von illegaler Besetzung, auch sind Siedlungen nicht im Widerspruch zu ihr. Übrigens ist das meiste Land staatliches Gebiet. Da die Resolution 242 von zukünftiger territorialer Unverletzlichkeit spricht, kommen wir zum kritischen Punkt: der Sicherheit Israels. Die Moslems bekämpfen seit den 20er-Jahren die Gründung eines jüdischen Staates, d. h. sie werden gemäss Proklamationen und ihrer unveränderten Charta (Satzungen) nicht vom Ziel, Israel zu vernichten, abrücken, was ernsthafte Verhandlungen illusorisch macht (www.palwatch.org). Grenzgespräche hätten auch die fehlende strategische Tiefe Israels zu berücksichtigen.

sichtigen, sonst befänden sich Grosstädte wie Tel Aviv gegenüber modernen Waffen praktisch auf dem Präsentierteller. Art. 49 der IV. Genfer Konvention ist nicht anwendbar, weil er davon ausgeht, dass es vorher einen anderen staatlichen, rechtmässig anerkannten Souverän gegeben haben muss, dem die Kontrolle entzogen wurde. Rechtmässiger Souverän Judäas/Samarias (sog. Westjordanland) und Ostjerusalems war aber bis zur (weder von der UNO, noch der arabischen Liga anerkannten) jordanischen Besetzung 1949–67 der Staat Israel.

BODENBESITZ/FLÜCHTLINGE

1948 befanden sich 8,6% des Bodens in privatem jüdischem Besitz, 3,3% in arabischen Händen, während 16,8% im Krieg 1948/49 von ihren arabischen Eigentümern aufgegeben wurden, die u. a. törichterweise der seitens Mufti und arabischen Stellen an sie gerichteten Aufrufen gefolgt waren, das Feld zu räumen, bis die arabischen Armeen Israel besiegt hätten. Der Rest des Bodens – über 70% – gehörte der Mandatsmacht England und ging in den Besitz des Staates Israel über, der ihr gesetzlicher Erbe ist (Moshe Aumann/Wessen Land).

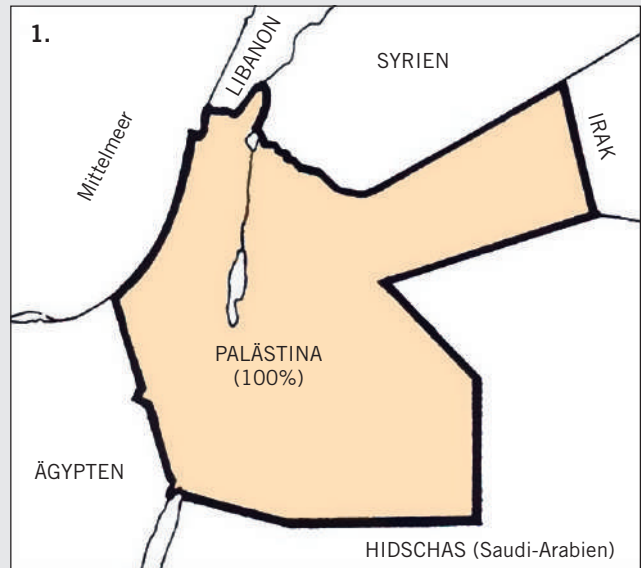
Zunehmende Attacken – auch Massaker beiderseits –, sowie der arabische Angriff vom 15. Mai 1948, sind die eigentlichen Ursachen des Flüchtlingsproblems. Gemäss Bericht des arabisch finanzierten Institute for Palestine Studies in Beirut, wurde die Mehrheit der arabischen Flüchtlinge nicht vertrieben, 68% gingen, ohne die Israelis gesehen zu haben. Grossen Einfluss hatte auch die arabische Gräuelpopaganda. Wie die Engländer im April 48 bestätigten, setzten sich z. B. über 50000 Muslime aufgrund von Aufrufen seitens arabischer Führer aus Haifa ab – trotz inständigem Bitten der Juden, zu bleiben. Der Krieg löste zwei Flüchtlingsströme aus, einerseits 450000 bis 650000 Araber aus Israel und andererseits über 800000 Juden, die zwischen 1948 und 1951 aus arabischen Ländern flüchteten. Die jüdischen Flüchtlinge wurden grösstenteils von Israel aufgenommen. Die Araber zogen es vor, das sog. Flüchtlingsproblem als politische Waffe gegen Israel einzusetzen, obwohl z. B. allein der Irak damals einen Bevölkerungsbedarf aufwies, der alle palästinensischen Flüchtlinge absorbiert hätte. Um als «Flüchtling» zu gelten, genügte es eigenartigerweise, bis spätestens zwei Jahre vor Mai 1948 (d. h. bis Mai 1946) in «Palästina» eingewandert zu sein.

Die «tiefe Verwurzelung des palästinensischen Volkes» ist ein Mythos. Es gab nie eine palästinensische Nation. Die grosse Mehrheit der Vorfahren der heutigen «Palästinenser» waren in Folge der Einwanderung von Juden ab 1882 aus zahlreichen Ländern zugewandert, da sich durch die jüdische Besiedlung Arbeitsmöglichkeiten ergaben. Geschätzte 75% der sog. Palästinenser sind damit selber Einwanderer oder deren Nachkommen. Juden haben über all die Jahrhunderte in dieser Provinz des Osmanischen Reiches gelebt.

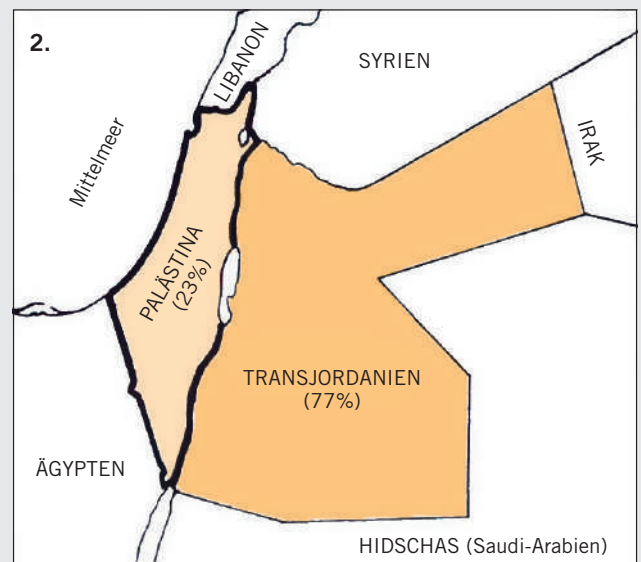
Hanspeter Büchi

ZERSTÜCKELUNG DES JÜDISCHEN NATIONALEN HEIMATLANDES

Noch bis 1948 hiess das Mandatsgebiet «Palästina» und die Bewohner – Juden und Araber – wurden «Palästinenser» genannt. Erst mit der Staatsgründung 1948 änderte der Name auf «Israel».



Mandat für Palästina («Nationale Heimstätte für das jüdische Volk» gemäss Konferenz von San Remo 1920).



1922 ignorierte England die Zusage an die Juden und reduzierte das Mandatsgebiet um 77% zwecks Schaffung des arabischen «Transjordanien» (heute Jordanien). Dem Palästina Mandat blieben noch 23%.

Copyright 1991 and 2001 Lema'an Zion, Inc.